SO_GERICHTE SCBES.2022.45 vom 15. Juli 2022

SO Obergericht, 2022-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2022.45_d20220715

FR: SO_GERICHTE SCBES.2022.45 du 15 juillet 2022

IT: SO_GERICHTE SCBES.2022.45 del 15 luglio 2022

Regeste

Berechnung des Existenzminimums

Erwägungen

E. 1

Mit E-Mail vom 25. Mai 2022 erhebt A.___ als Schuldnerin beim Betreibungsamt Region Solothurn, Filiale Grenchen, sinngemäss Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnung vom 22. April 2022 (gemäss Track and Trace der Beschwerdeführerin am 20. Mai 2022 zugestellt). Diese E-Mail wird zuständigkeitshalber der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs überwiesen, welche der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 30. Mai 2022 Frist bis 10. Juni 2022 setzt, die Beschwerde unterzeichnet wieder einzureichen. Am

E. 3

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wirderkannt:

1.Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident	Der Gerichtsschreiber
Marti	Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.